

Der Parteiantrag auf Normenkontrolle

Unterlage zur Veranstaltung vom 06.03.2015

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Nachfolgend finden Sie jene Unterlagen, welche in der Veranstaltung vom 06.03.2015 Verwendung gefunden haben. Die Reihenfolge der Punkte entspricht in etwa jener der Veranstaltung.

Da es bislang noch keine (veröffentlichte) Rechtsprechung gibt und manche der diskutierten Punkte unklar/strittig sind, können die folgenden Ausführungen natürlich nur eine unverbindliche erste Meinung darstellen.

Beste kollegiale Grüße

Michael Rohregger

Die Gesetzesbeschwerde

Christoph Bezemek

- Das „alte“ System
- Das „neue“ System
- Inhaltliche Argumentationsschwerpunkte

Das Zusammenspiel von
ordentlicher Gerichtsbarkeit und VfGH
im Bereich der konkreten Normenkontrolle

- Österreich Konvent - 2004
 - „Subsidiarantrag“
- Expertengruppe - 2007
 - „Gesetzesbeschwerde“
- 4 verschiedene Initiativanträge in XXIV. GP (2009-2013)
- BGBl I 114/2013 und BGBl I 92/2014

Das „alte System“

Normenkontrolle im institutionellen Zusammenspiel

	Verordnung	Gesetz
Abstrakte Normenkontrolle (von einem Anlassfall unabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> • BundesReg hinsichtlich VO von Landesbh • LandesReg hinsichtlich VO von Bundesbh • Gemeinden hinsichtlich VO von Gemeindeaufsichtsbh • Volksanwaltschaft hinsichtlich VO von Bundesbh und evtl Landesbh 	<ul style="list-style-type: none"> • BundesReg (+ evtl 1/3 der Mitglieder eines Landtages) hinsichtlich LandesG, • LandesReg + 1/3 der Mitglieder des NR/BR hinsichtlich BundesG
Konkrete Normenkontrolle (Anlassfallbezogen)	<ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Gerichte antragsberechtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • OGH • jedes 2. instanzliche ordentliche Gericht • VwG • VwGH

Der VfGH kann ein Normkontrollverfahren von Amts wegen einleiten.

Individualrechtsschutz gegen generelle Normen

- **Einzelpersonen können Normen nur unter engen Voraussetzungen direkt beim VfGH anfechten!**
- **Entscheidungsbeschwerde** (Art 144 Abs 1 B-VG)
 - wg Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts
 - wg der Verletzung in sonstigen Rechten durch die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm

Individualrechtsschutz gegen generelle Normen

- Ordentliche Gerichtsbarkeit:
 - **Kein formelles Antragsrecht der Verfahrenspartei**
→ nur Anregung (Art 89 Abs 2 B-VG)
 - **Konkrete Normenkontrolle,**
 - wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Norm bestehen
und
 - diese Norm präjudiziell ist

Individualrechtsschutz gegen generelle Normen

- subsidiär: **Individualantrag** (Art Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG)
 - Rechtssphärenberührung
 - Unmittelbarkeit und Aktualität der Berührung
 - Umwagsunzumutbarkeit

- Nach theoretischer Konzeption → **lückenloses System**

- Ordentliche Gerichtsbarkeit prüft Verfassungskonformität bedenklicher Normen (Ausdehnung ihrer Prüfungsbefugnis)
- Auffassungsunterschiede zw OGH und VfGH
- Ungleichgewicht zw Verwaltung und Gerichtsbarkeit

- Kein formelles Antragsrecht der Verfahrenspartei
 - Von Einschätzung des Gerichts abhängig
 - Auf Tätigkeit des Gerichts angewiesen
 - überschießenden verfassungskonformen Interpretation
 - viele gerichtliche Gesetzesprüfungsanträge von VfGH zurückgewiesen → "Hemmschwelle"

- Rechtsprechung des VfGH
 - zur verfassungskonformen Interpretation
 - zur Zulässigkeitsprüfung

- Rechtsschutzdefizite für Einzelpersonen

Das „neue“ System

„Gesetzesbeschwerde“ in Kraft seit 1.1.2015

- BGBl I 114/2013 (Verfassungsänderung), BGBl I 92/2014 (Ausführungsgesetze)
- **Partei** eines **ordentlichen Gerichtsverfahrens grundsätzlich befugt Antrag auf Normenkontrolle** beim VfGH zu stellen
- **Konkrete Normenkontrolle** ausgeweitet auf **1. instanzliche Gerichte**
- **Ablehnungsrecht des VfGH** (bei Parteiantrag + Individualantrag)
- **Weiterhin nicht möglich:** Im Verfahren vor ordentlichen Gerichten die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten zu rügen (dazu gehört auch die denkunmögliche Gesetzesauslegung)

„Gesetzesbeschwerde“ in Kraft seit 1.1.2015

- Zulässigkeitsvoraussetzung:
 - **Entschiedene** Rechtssache eines **ordentlichen Gerichts 1. Instanz**
 - **Anwaltpflicht für Parteiantrag**
 - Zulässigkeitsvoraussetzung \neq vorherige Anregung eines Normenprüfungsverfahrens bei Gericht

- Antragslegitimiert:
 - Rechtsmittelwerber

- Zeitpunkt der Antragstellung:
 - **gleichzeitig mit** einem zulässigen **Rechtsmittel**

„Gesetzesbeschwerde“ in Kraft seit 1.1.2015

- Antragsinhalt:
 - **Behauptung**, durch die **Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes** in ihren Rechten verletzt zu sein
 - **Behauptung**, dass Norm **unmittelbar anzuwenden** bzw Rechtskonformität der Norm eine **Vorfrage** in anhängiger Rechtssache ist!
- Einbringungsstelle:
 - Parteiantrag ist getrennt vom Rechtsmittel unmittelbar beim VfGH einzubringen
- Mitteilungspflicht der Gerichte:
 - VfGH → hat Erstgericht unverzüglich über Einlangen des Parteiantrages zu verständigen
 - Erstgericht → VfGH, wenn kein zulässiges Rechtsmittel erhoben wurde

„Gesetzesbeschwerde“ in Kraft seit 1.1.2015

- Rechtsmittelverfahren:
 - Bis zur Verkündung/Zustellung des Erkenntnisses des VfGH dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen/Entscheidungen getroffen werden, die
 - durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder
 - die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

- Fortsetzung des Gerichtsverfahrens:
 - Mit Erhalt des Erkenntnisses
 - Unverzüglich von Amts wegen fortzusetzen
 - Rechtsmittelgericht an Spruch des VfGH gebunden

- **Ausnahmen** der Gesetzesbeschwerde:
 - ZB Besitzstörungsverfahren, Insolvenzverfahren, Exekutionsverfahren

Das neue System der Normenkontrolle

Abstrakte Normenkontrolle:

- BundesReg
- LandesReg
- Evtl 1/3 der Mitglieder des NR/BR/Landtages
- Evtl Gemeinden
- Evtl Volksanwaltschaft

Konkrete Normenkontrolle:

- **1. instanzliche ordentliche Gerichte**
- 2. instanzliche ordentliche Gerichte
- OGH
- VwG
- VwGH



Individualrechtsschutz gegen generelle Normen:

- Entscheidungsbeschwerde
- Individualantrag
- **Gesetzesbeschwerde**

Der Parteiantrag auf Normenkontrolle

RA Dr. Michael Rohregger

R | S | B



Verzahnung des Parteiantrags mit dem Anlassverfahren

Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels.

§ 62a Abs 1 VfGG

Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG).

Maßgebliche Fragen

1. Einbettung des Normenkontrollverfahrens in den gesamten Verfahrensablauf
2. Zeitpunkt bzw Frist für die Stellung eines Parteiantrages
3. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der beiden Rechtsmittel
4. Antragslegitimation
5. Anforderungen an das Anlassverfahren
6. Fortsetzung des Anlassverfahrens
7. Kosten

1. Einbettung des Normkontrollverfahrens in den gesamten Verfahrensablauf

- ▶ aus Anlass eines Rechtsmittels gegen die erstinstanzliche Entscheidung
- ▶ echtes Zwischenverfahren: das Anlassverfahren steht – von Ausnahmen abgesehen – vorläufig still
- ▶ VfGH verständigt das Erstgericht von der Stellung eines Parteiantrages

2. Zeitpunkt bzw Frist für die Stellung eines Parteiantrages

- ▶ „aus Anlass“ bzw „gleichzeitig“ mit dem gerichtlichen Rechtsmittel
- ▶ echte Gleichzeitigkeit möglich? (ERV)
- ▶ Fristenlauf
- ▶ Fristenlauf bei Verfahrenshilfeanträgen

3. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

- ▶ Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des gerichtlichen Rechtsmittels: Prüfung durch Erstgericht
- ▶ Verständigung des VfGH von Ergebnis (auch bei positivem Ergebnis?)

4. Antragslegitimation

- ▶ Partei des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht (mehrere Parteien möglich; keine Amtsparteien)
- ▶ Nur jene Partei, die selbst ein Rechtsmittel erhebt (VfGG)
- ▶ „Personsqualität“, dh abstrakte Möglichkeit, in Rechten verletzt zu sein

5. Anforderungen an das Anlassverfahren

- ▶ Verfahren eines ordentlichen Gerichtes
- ▶ Vorliegen einer erstinstanzlichen Entscheidung
- ▶ „entschiedene Rechtssache“ (strafrechtliches Ermittlungsverfahren?)
- ▶ Vorhandensein eines Rechtsmittels
- ▶ Keine ausgenommene Verfahrensgruppe/Materie

Ausgenommene Materien I

- ▶ im Verfahren zur Anordnung oder Durchsetzung der Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder (§ 111a AußStrG)
- ▶ im Besitzstörungsverfahren (§§ 454 bis 459 ZPO)
- ▶ im Beweissicherungsverfahren (§§ 384 bis 389 ZPO)
- ▶ im Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002 und § 22 Abs. 1 WGG
- ▶ im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen
- ▶ im Verfahren betreffend mittlere Vorkehrungen gemäß § 180 NO

Ausgenommene Materien II

- ▶ im Verfahren gemäß den Bestimmungen des UVG
- ▶ im Insolvenzverfahren
- ▶ im Exekutionsverfahren und im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO, einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung
- ▶ im Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
- ▶ alle erforderlich/verfassungskonform?

6. Fortsetzung des Anlassverfahrens

- ▶ Anlassfallwirkung
- ▶ Art 140 Abs 8 B-VG?

7. Kosten

- ▶ Eingabengebühr EUR 240 pro Antrag (ERV, daher Einzug)
- ▶ kein Zuspruch von Kostenersatz durch VfGH (implizite Kosten des Anlassverfahrens)
- ▶ Kostenersatz durch ordentliches Gericht

RA Dr. Michael Rohregger



Rohregger Scheibner Bachmann RAe GmbH
Rotenturmstraße 17, 1010 Wien
+43 1 53553 1000
michael.rohregger@rwk.at
www.rwk.at

R | S | B

Parteienantrag auf Normenkontrolle ("Gesetzesbeschwerde")

Christoph Herbst

Einlangen des Parteiantrags beim VfGH

Verständigung des Gerichtes erster Instanz (§ 57a Abs. 5/

§ 62a Abs. 5 VfGG)

- unabhängig davon, wie VfGH den Antrag weiter behandelt
- VfGH kann Gericht ersuchen, Gerichtsakten vorzulegen (§20 Abs. 2 VfGG)

Parteistellung auch der an der Rechtssache beteiligten Partei

(§ 58 § 63 VfGG)

Sonstige Parteien (Gericht etc.)

Wirkungen des Parteiantrags auf das gerichtliche Verfahren:

- Gericht darf nur Maßnahmen vornehmen, die nicht durch die Entscheidung des VfGH beeinflusst werden können (§ 57a Abs. 6 und § 62a Abs. 6 VfGG)
- Prüfung der und die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels - Information des VfGH (§ 528b Abs. 2 ZPO)
- über pflegschaftsgerichtliche Entscheidungen nach § 283 ABGB sowie nach §§ 28, 29 und 38 UbG und nach §§ 16 und 17 HeimAufG ist auch im Falle eines Parteienantrages zu entscheiden (§ 80a Abs. 2 AußStrG)

Inhalt des Parteiantrags

- 1. Bezeichnung der Entscheidung, gegen die "gleichzeitig" Rechtsmittel erhoben wird (§ 57a Abs. 3 Z 1 bzw. § 62a Abs.3 Z 1 VfGG)**
- 2. Bezeichnung des erstinstanzlichen ordentlichen Gerichts (§ 57a Abs. 3 Z 1 bzw. § 62a Abs. 3 Z 1 VfGG)**
- 3. Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrages erforderlich sind (§ 57a Abs. 3 Z 2 bzw. § 62a Abs. 3 Z 2 VfGG)**

Inhalt des Parteiantrags

4. Darlegung, inwiefern das Gericht V oder G anzuwenden hat und welche Auswirkungen Entscheidung auf die Rechtssache hätte (§ 57 Abs. 2 bzw. § 62 Abs. 2 VfGG)

5. Begehren, dass die V bzw das G dem ganzen Inhalt nach oder nur bestimmte Stellen als gesetz- bzw. verfassungswidrig aufgehoben werden (§ 57 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 1 VfGG)

6. Bedenken, die gegen die Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit sprechen (§ 57 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 1 VfGG)

Inhalt des Parteiantrags

ad 4. "Präjudizialität":

- genaue Darlegung, warum bekämpfte V/G bzw. Teile derselben in der konkreten Rechtssache unmittelbar anzuwenden ist/wäre
- genaue Darlegung, warum bekämpfte V/G bzw. Teile derselben eine "Vorfrage" für die konkrete Rechtssache darstellt
- Darlegung der Auswirkung einer Aufhebung der angefochtenen generellen Norm durch den VfGH auf die anhängige Rechtssache
- Beurteilung der Präjudizialität durch den VfGH

Inhalt des Parteiantrags

- **StRsp des VfGH zu Gerichtsanträgen:**

"Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag auf Aufhebung einer generellen Norm nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkunmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg. 10.640, 12.189, 15.237, 16.245 und 16.927)."

Inhalt des Parteiantrags

ad 5. "Begehren":

- Antrag muss ein Aufhebungsbegehren enthalten (VfSlg. 17.929)
- V/G bzw. Teile derselben müssen genau und eindeutig bezeichnet sein (VfSlg. 13.873, 17.403, 17.679)
- Es darf nicht offen bleiben, welche Vorschrift aufgehoben werden soll
- VfGH nicht befugt, Normen auf Grund bloßer Vermutungen zu prüfen (VfSlg. 16.533, 16.711)
- Es ist die Fassung der angefochtenen Norm anzuführen, VfGH kann keine Norm in einer Fassung aufheben, für welche die Aufhebung nicht beantragt ist (VfSlg. 14.634, 18.138, 18.595)

–

Inhalt des Parteiantrags

- **StRsp des VfGH zu Gerichtsanträgen**

"Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691, 13.471, 14.895, 16.824). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193, 16.374, 16.538, 16.929)."

Inhalt des Parteiantrags

ad 5. "Aufhebungsbegehren" - Abgrenzung des Aufhebungsgegenstandes:

- **Umfang ist so abzugrenzen, dass nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als für die zugrunde liegende Rechtssache erforderlich ist**
- **Der verbleibende Teil darf nicht einen völlig veränderten, dem Normsetzer nicht zusinnbaren Inhalt erfahren, also einen Inhalt bekommen, der einem dem Normsetzer nicht zusinnbaren Normsetzungsakt gleichkäme (VfSlg. 15.090, 15.283, VfGH 23.9.2014, G 43/2014)**

Inhalt des Parteiantrags

- **untrennbar mit der bekämpften Bestimmung im Zusammenhang stehende Normen müssen auch erfasst werden (VfSlg. 18.087; vgl. auch 19.828)**
- **Anfechtungsumfang darf nicht zu eng sein (VfSlg. 17.661, 17.797)**
- **Aufhebungsbegehren muss geeignet sein, die Gesetz-/Verfassungswidrigkeit tatsächlich und vollständig zu beseitigen (VfSlg. 16.711)**
- **zu weiter Anfechtungsumfang führt nicht (mehr) insgesamt zur Zurückweisung bzw. Unzulässigkeit des Antrages (vgl. zu Gerichtsanträgen VfSlg. 19.746, zu Individualanträgen VfGH 9.12.2014, G 73/2014)**

Inhalt des Parteiantrags

VfGH 11.12.2014, G 119- 120/2014

Was den erforderlichen Umfang der Anfechtung anlangt, so ist dieser durch folgende Überlegungen zu bestimmen: Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 13.965/1994 mwH, 16.542/2002, 16.911/2003) notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt, und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden. Aus dieser Grundposition folgt zunächst, dass im Gesetzesprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. VfSlg. 16.212/2001, 16.365/2001, 18.142/2007, 19.496/2011).

Inhalt des Parteiantrags

Eine zu weite Fassung des Antrages macht diesen demgegenüber nicht in jedem Fall unzulässig. Soweit die unmittelbare und aktuelle Betroffenheit durch alle vom Antrag erfassten Bestimmungen gegeben ist oder der Antrag mit solchen untrennbar zusammenhängende Bestimmungen erfasst, führt dies, ist der Antrag in der Sache begründet, im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen zu seiner teilweisen Abweisung (siehe VfGH 5.3.2014, G 79/2013 ua.; vgl. zu auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gestützten Anträgen von Gerichten, die, soweit die Präjudizialität für den gesamten Antrag gegeben ist, im Fall der Aufhebung nur eines Teils der angefochtenen Bestimmungen im übrigen Teil abzuweisen sind, VfSlg. 19.746/2013; VfGH 8.10.2014, G 83/2014 ua.).

Inhalt des Parteiantrags

Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die den Antragsteller nicht unmittelbar und aktuell in seiner Rechtssphäre betreffen, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrages (siehe VfSlg. 18.298/2007, 18.486/2008; soweit diese Voraussetzungen vorliegen, führen zu weit gefasste Anträge also nicht mehr – vgl. noch VfSlg. 14.342/1995, 15.664/1999, 15.928/2000, 16.304/2001, 16.532/2002, 18.235/2007 – zur Zurückweisung des gesamten Antrages).

Vgl. auch VfGH 9.12.2014, G 73/2014; 9.12.2014, G 136 ua/2014

Inhalt des Parteiantrags

ad 6. "Bedenken":

- **VfGH ist auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt** (VfSlg. VfGH 23.09.2014, G 44/2014, V 46/2014; 4.12.2014, G 135/2014)
- **Bedenken sind im Einzelnen darzulegen** (VfSlg. 13.652)
- **wenn mehrere Bedenken vorgetragen werden und verschiedene Bestimmungen einer/eines V/G bekämpft werden, ist es Sache des ASt, die einzelnen Bedenken den V/G-Bestimmungen zuzuordnen** (VfSlg. 16.507, 17417, 17.661, 17.797)
- **Verweisungen auf den Inhalt eines in einem anderen Verfahren eingebrachten Schriftsatz sind unbeachtlich** (VfSlg. 11.611, 12.577, 16.605)

Erledigung des Parteiantrags

- Zurückweisung des Antrags

wenn die Prozessvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Willensbildung des VfGH nicht (mehr) vorliegen

- Einstellung des Verfahrens

bei Zurückziehung des Antrags oder bei Gegenstandslosigkeit des Anlassverfahrens (VfSlg. 16.832, 17.467, 18.452)

- Ablehnung

wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 139 Abs. 1b/Art. 140 Abs. 1b B-VG)

Erledigung des Parteiantrags

- Entscheidung in der Sache

- Stattgabe

"§... wird als verfassungswidrig aufgehoben"

(".... war verfassungswidrig")

- Abweisung

"Der Antrag, § ... als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen."

Erledigung des Parteiantrags

Umfang der Aufhebung

Grundsätzlich nur im ausdrücklich beantragten Umfang und soweit V/G präjudiziell ist (und in untrennbarem Zusammenhang steht)

Ausnahmen:

- das ganze Gesetz, wenn es von einem unzuständigen Gesetzgebungsorgan erlassen (VfSlg. 10.392) oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht worden ist (VfSlg. 1184.679) – Art. 140 Abs. 3 B-VG
- die ganze Verordnung, wenn sie der gesetzlichen Grundlage entbehrt (VfSlg. 7951), von einer unzuständigen Behörde erlassen oder in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde (VfSlg. 7903) oder mit einem sonstigen die ganze Verordnung erfassenden Mangel behaftet ist – Art. 139 Abs. 3 B-VG

Wirkung der Aufhebung

- Grundsätzlich "**pro futuro**"-Wirkung, dh die aufgehobene Bestimmung ist auf Sachverhalte, die sich vor der Aufhebung verwirklicht haben, weiterhin anzuwenden, auch abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt (Art. 139 Abs. 6 und Art. 140 Abs. 7 B-VG)
- Ausnahme: "**Anlassfall**"
- Anordnung einer weitergehenden **Rückwirkung**
"Freiheit des VfGH"; die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden (VfSlg. 8233)
VfSlg. 15.060 ("Mindestkörperschaftssteuer"): Rückwirkung auch auf rechtskräftig erledigte Sachen

Wirkung der Aufhebung

Art. 139 Abs. 7 bzw. Art. 140 Abs. 8 B-VG:

- Bei Aufhebung der V/des G muss im Fall einer Gesetzesbeschwerde eine neuerliche Entscheidung dieser Rechtssache ermöglicht werden

ZPO:

- Nach Entscheidung des VfGH Fortsetzung des Verfahrens vor Rechtsmittelgericht – Bindung an Spruch des VfGH (§ 528b Abs. 3 ZPO)
- Bindung an die Rechtsanschauung des VfGH?

Wirkung der Aufhebung

Außerstreitgesetz:

- § 528b ZPO gilt sinngemäß (§ 80a Abs. 1 AußStrG)

StPO:

- LG hat nach § 285a StPO vorzugehen und VfGH zu verständigen bzw. dem OLG mitzuteilen, dass kein Grund für ein Vorgehen nach § 285a StPO vorliegt (§ 285j StPO)

Kostentragung - Verfahrenshilfe

Ersatz der Prozesskosten:

- nur bei Individualanträgen nach Art. 139 Abs. 1 Z 3/140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG, wenn die antragstellende Person obsiegt (§ 61a/65a VfGG)
- bei einem Parteiantrag auf Normenkontrolle sind die Kosten im Rahmen des "Ausgangsverfahrens" vom Gericht zu honorieren

Exkurs/Abschluss: Bedeutung des Unionsrechts für den Parteiantrag

- Zulässigkeit des Parteiantrags bei Widerspruch der angefochtenen Bestimmungen zu (unmittelbar geltendem) Unionsrecht?
- Können unionsrechtliche Bedenken gegen angefochtene Bestimmungen einer/eines V/G vor dem VfGH geltend gemacht werden?

Die Gesetzesbeschwerde

Christoph Bezemek

Inhaltliche Argumentationsschwerpunkte

Das Legalitätsprinzip

Artikel 18 (1) B-VG

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Das Legalitätsprinzip

- Bindung aller staatlichen Organe an das Gesetz
- demokratischen Komponente des Legalitätsprinzips
 - der Vorrang des Gesetzes
 - der Vorbehalt des Gesetzes
- Kern der rechtsstaatlichen Komponente
 - Handeln der Verwaltung für den Bürger vorhersehbar und berechenbar zu machen (Willkür)
 - Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit der Gesetze
 - „formalgesetzlicher Delegation“
 - Ermessen
 - „differenziertes Legalitätsprinzip“
 - „finale Programmierung“
 - „Legitimation durch Verfahren“ („verdünnte Legalität“)
 - Aus Grundrechtsbestimmungen werden zusätzliche Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit von Gesetzen abgeleitet

Das Legalitätsprinzip

- Legalitätsprinzip und Privatwirtschaftsverwaltung
- Legalitätsprinzip und Selbstverwaltung
- Ausnahmen vom Legalitätsprinzip
 - selbständige (verfassungsunmittelbare) VO
 - „Regierungsakte“

Die Erwerbsfreiheit

Art 6 Abs 1 StGG:

„Jeder Staatsbürger kann (...) unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“

Die Erwerbsfreiheit - Schutzbereich

- inländische natürliche und juristische Personen
(auch EWR-Angehörige)
- Schutzgegenstand:
 - Erwerbstätigkeit: Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist
 - selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit
 - Schutzzumfang:
 - Antritt
 - Ausübung

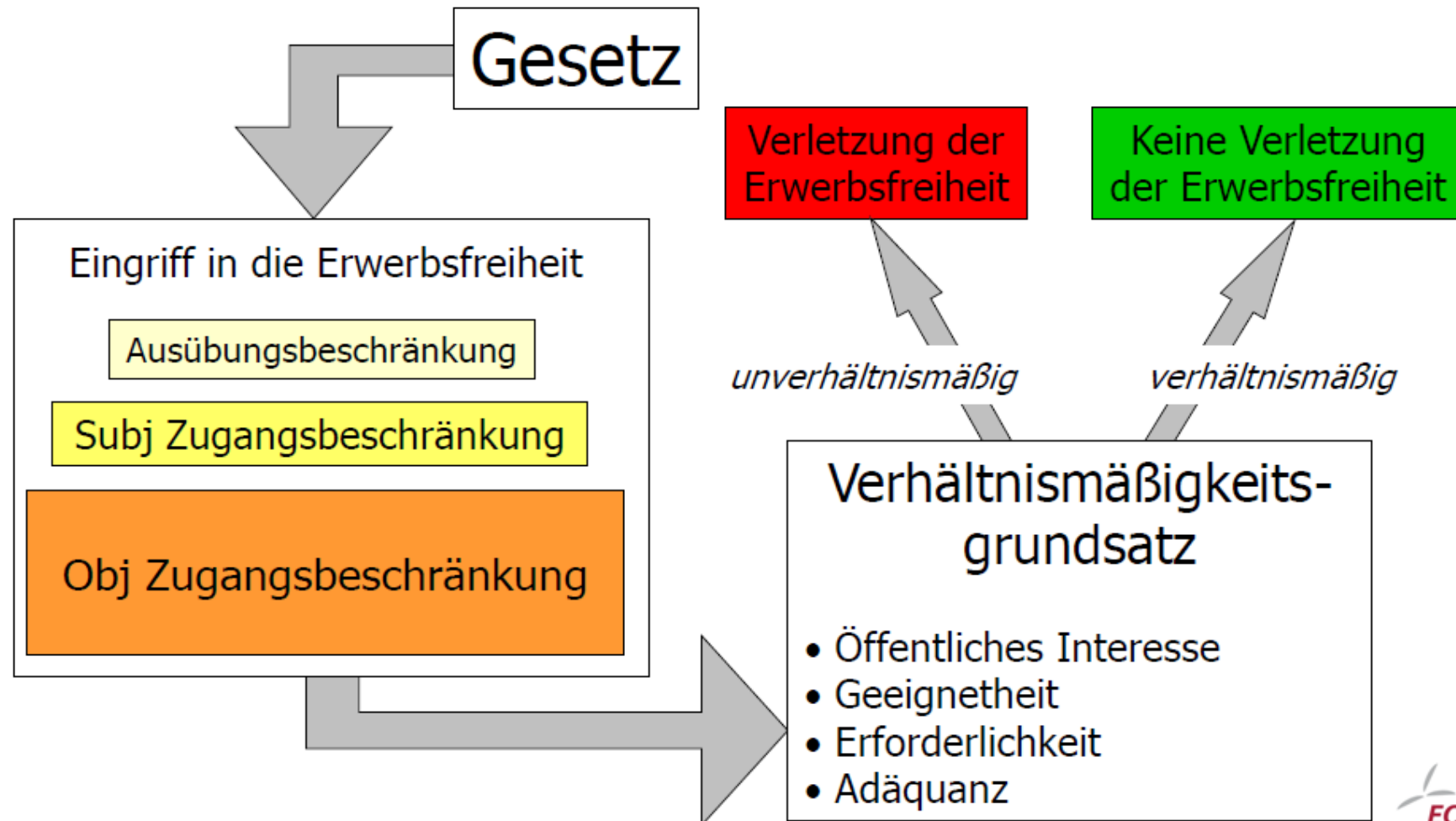
Die Erwerbsfreiheit – Bindung der Gesetzgebung

- Gesetzesvorbehalt:
Gesetzgeber darf freie Erwerbstätigkeit beschränken

- Beschränkungstypen:
 - objektive Zugangsbeschränkungen
 - subjektive Zugangsbeschränkungen
 - Ausübungsbeschränkungen

- Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
→ nicht jeder Eingriff verletzt Grundrecht

Die Erwerbsfreiheit – Bindung der Gesetzgebung



Die Erwerbsfreiheit – Verhältnismäßigkeit

Eingriffe in die Erwerbsausübungsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie die **Verhältnismäßigkeit** wahren.

Verhältnismäßigkeit =

- **Öffentliches Interesse:** z.B. Umweltschutz
- **Eignung:** z.B. Werbeverbot für Kontaktlinsenoptiker
- **Erforderlichkeit:** gelindestes Mittel, das zum verfolgten Zweck führt.
- **Adäquanz (Verhältnismäßigkeit ieS):** Abverlangtes Opfer darf zum erreichten Nutzen nicht außer Verhältnis stehen.

Die Erwerbsfreiheit - Bindung der Verwaltung

Verbot „krasser“ Grundrechtseingriffe durch Bescheid oder Entscheidung:

- ohne gesetzliche Grundlage,
- Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes,
- verfassungswidrige Gesetzesauslegung

Die Eigentumsfreiheit

- **Art 5 StGG:** „Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“
- **Art 1 1. ZPEMRK:** „Niemand darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Die Eigentumsfreiheit - Schutzbereich

- **Persönlicher Schutzbereich:** Jedermann
- **Sachlicher Schutzbereich:**
 - jedes vermögenswerte Privatrecht
 - Art 1 1. ZPEMRK: auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, wenn Gegenleistung des Berechtigten gegenübersteht (z.B. Notstandshilfe)
 - Privatautonomie

Die Eigentumsfreiheit - Eigentumseingriff

- **Enteignung**
 - Entziehung einer Eigentumsposition
 - an einer Sache oder vermögenswertem Recht
 - und auf einen Dritten übertragen wird

- **Eigentumsbeschränkung**
 - Einschränkung einer Eigentumsposition
 - Materielle Enteignung

Die Eigentumsfreiheit - Bindung

- **Bindung des Gesetzgebers:**
 - Gesetzesvorbehalt
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- **Bindung der Vollziehung:**
 - Bescheid/Entscheidung ohne gesetzliche Grundlage,
 - Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes,
 - verfassungswidrige Gesetzesauslegung

Die Eigentumsfreiheit - Judikatur

- **Judikatur des VfGH**
 - Entschädigung weder bei Enteignung noch bei Eigentumsbeschränkung verfassungsrechtlich geboten
 - Aber: Gesetze sehen meist Entschädigung vor
 - Jüngere Judikatur: Entschädigungspflicht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- **Judikatur des EGMR (zu Art 1 1. ZPEMRK)**
 - Entschädigungspflicht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Anspruch auf Rückübereignung bei zweckverfehlter Enteignung

Art 7 B-VG

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- Art 2 StGG, RassendiskriminierungsBVG, Art 14 EMRK
- jede inländische natürliche oder juristische Person (auch EWR-Angehörige), mitunter auch (sonstige) Ausländer

Der Gleichheitssatz - Bindung der Gesetzgebung

- **Gleichbehandlungsgebot**
(Verbot, Gleiches ohne sachliche Rechtfertigung ungleich zu behandeln)
- **Gleichbehandlungsverbot**
(Verbot, Ungleiches ohne sachliche Rechtfertigung gleich zu regeln)
 - ⇒ **Allgemeines Sachlichkeitsgebot**
(z.B. Pflicht zur Rückzahlung unberechtigt bezogenen Arbeitslosengeldes ohne Rücksicht auf Verschulden = unsachlich)
- **Vertrauensschutz**
(z.B. rückwirkende Steuergesetze, Pensionskürzungen)

Der Gleichheitssatz – Bindung der Vollziehung

- **Verordnung verletzt den Gleichheitssatz**
 - wenn sie auf gleichheitswidrigem Gesetz beruht oder
 - eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung vornimmt
- **Entscheidung verletzt den Gleichheitssatz**
 - wenn Gesetz fälschlich gleichheitswidriger Inhalt unterstellt
 - wenn auf gleichheitswidriges Gesetz gestützt oder
 - wenn willkürlich
 - subjektive und objektive Willkür
 - gehäuftes Verkennen der Rechtslage
 - gravierende Verfahrensfehler
 - denkunmögliche Gesetzesanwendung
 - Ermessensexzess



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

Prof. Dr. Christoph Bezemek, B.A., LL.M. (Yale)

WU Wirtschaftsuniversität Wien

**Institut für Österreichisches und Europäisches
Öffentliches Recht**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. OG
1020 Vienna, Austria

Tel: + 43 1 31336/5290

Email: christoph.bezemek@wu.ac.at

www.wu.ac.at/ioer